

BGE 62 I 230

Bundesgericht (BGE), 1936-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_62_I_230

FR: ATF 62 I 230

IT: DTF 62 I 230

Volltext

230 :Staatsrecht. diretta. federale.: cantonale e comunale sul reddito e sul patrimonio « a tutti i redditi 0 benefici ehe una persona domiciliata nel Regno Unito e senza domicilio in Svizzera ritira direttamente 0 indirettamente da un'agenzia in Svizzera, eome pure ai patrimoni posseduti 0 impiegati da questa persona in Svizzera aHo scopo di realizzare questi redditi 0 benefici. » In concreto i ricorrenti, domiciliati in Inghilterra, non hanno un'agenzia in Svizzera ove, secondo le loro dichiarazioni, non esercitano nessuna attività commerciale, e non possono quindi prevalersi del disposto dell'art. 2. Ne si può inferire dal divieto d'imposizione dei redditi ehe una persona domiciliata in Inghilterra trae da un'agenzia in Svizzera, ehe lo stesso divieto debba valere a fortiori anche per i redditi realizzati in Inghilterra da una persona domiciliata in quel paese : osta infatti ad una simile illazione la circostanza già rilevata che, eolla convenzione 17 ottobre 1931, gli Stati contraenti non hanno, eon deliberato proposito, inteso eliminare tutti i casi di doppia imposizione ehe possono sorgere neUe loro relazioni, ma solo quelli relativi alle agenzie. La convenzione non toglie dunque al Cantone Ticino la facoltà, sancita daU'art. 17 della legge tributaria cantonale che crea un domicilio fiscale necessario nel Cantone ai ticinesi residenti all'estero inseriti nei cataloghi elettorali 0 nei registri dei fuochi, d'assoggettare, in virtù e nei limiti previsti da questa disposizione, i ricorrenti, suoi cittadini domiciliati in Inghilterra, all'imposta sulla sostanza e sulla rendita nel Cantone. Il Tribunale tedesco pronuncia : Il ricorso e respinto. 47. Auszug aus dem Urteil vom 6. November 1936 i. S. Wittmer gegen Daeger. Art. 2 Ziff. 2 des Vollstreckungsabkommens mit Deutschland. Rechtliche Bedeutung und Tragweite einer in einem zivilrecht- Staatsverträge. No 47. 231 lichen Vertrag enthaltenen Gerichtstandsklausel. Sie gilt auch für Streitigkeiten darüber, ob der Vertrag wegen absichtlicher Täuschung unverbindlich sei und welche Ansprüche darauf, Luutsverträge'. Xo 47. 233 ((jede wilde Behauptung aufgestellt werden,) und dann wälde der Beklagte « jeder Willkür ausgeliefert ». G. - Der Rekursbeklagte hat die Ahweisung der Beschwerde unter Kostenfolge beantragt. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 2.- Der Rekurrent gibt zu, dass er sich durch die Gerichtstandsklausel des Vertrages vom 24. Februar 1933 für Streitigkeiten über Ansprüche aus diesem Vertrag oder über dessen Auslegung dem Berliner Richter im Sinne des Art. 2 Ziff. 2 des Vollstreckungsabkommens unterworfen hat. Dagegen bestreitet er, dass sich die Gerichtstands- klausel auf eine Betrugsklage, wie sie gegen ihn in Berlin erhoben worden ist, beziehe. Allein aus dem Wortlaut der Klausel ergibt sich eine solche Einschränkung ihres Inhaltes nicht ; danach ist allgemein für Streitigkeiten zwischen den Parteien der Gerichtstand Berlin vereinbart worden. Wenn auch daraus, dass die Klausel im Vertrag vom 24. Februar 1933 enthalten ist, folgt, dass sie sich nur auf Streitigkeiten über das durch diesen Vertrag begründete zivilrechtliche Verhältnis bezieht, so muss doch mangels einer ausdrücklichen oder unzweideutigen andern Einschränkung ihres Inhaltes angenommen werden, dass sie auch für Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages gelte, speziell

darüber, ob dieser wegen absichtlicher Täuschung unverbindlich sei und welche Ansprüche daraus für die getäuschte Partei entstehen. Das Bundesgericht hat sich schon wiederholt im gleichen Sinne ausgesprochen (BGE 59 I S. 224 ; Entscheid i. S. Brönnimann g. Möbel-Pfister A.-G. vom 27. Juni 1930; vgl. auch BGE 59 I S. 179). Der gleiche Standpunkt wird auch in der deutschen Literatur und Praxis vertreten (KÖHLER, Gesammelte Beiträge zum Zivilprozess S. 183; STEIN-JONAS, Zivilprozessordnung für das deutsche Reich 14. Aufl. § 38 II Ziff. 1 litt. e S. 137). Was der Rekurrent für den Auschluss einer Betrugsklage vom Geltungsgebiet einer Gerichtstandsklausel der vorliegenden Art anführt, erscheint nicht als stichhaltig. Dass sich der Rechtsstreit vor dem Landgericht Berlin zwischen den Parteien um die Gültigkeit des Vertrages drehte, darum, ob dieser wegen absichtlicher Täuschung unverbindlich sei und dem Rekursbeklagten daher die auf Grund des Vertrages geleisteten Beträge zurückzuerstatten seien, ist klar. Die Gerichtstandsvereinbarung ist auch nicht deswegen als ungültig anzusehen, weil nach dem Urteil des Landgerichts der Vertrag vom 24. Februar 1933 unverbindlich ist. Wie das Bundesgericht in den bereits erwähnten Entscheidungen festgestellt hat (BGE 59 I S. 179 f., 224 f. ; Entscheid i. S. Brönnimann g. Möbel-Pfister A.-G. vom 27. Juni 1930) und auch in der deutschen Praxis und Literatur angenommen wird (KÖHLER a.a.O. S. 178 ff. ; STEIN-JONAS a.a.O.), bildet eine mit einem zivilrechtlichen Vertrag verbundene Gerichtstandsklausel eine selbständige, von jenem rechtlich getrennte prozessrechtliche Abrede und teilt daher nicht in jeder Hinsicht das Schicksal des Hauptvertrages. Insbesondere zieht die Ungültigkeit dieses Vertrages nicht ohne weiteres diejenige der Gerichtstandsvereinbarung nach sich, sondern nur dann, wenn die Ungültigkeitsgründe den Haupt- und den Gerichtsstandsvertrag zugleich treffen. Die absichtliche Täuschung, deretwegen der Hauptvertrag über die Beteiligung des Rekursbeklagten bei der Verwertung einer Erfindung vom 24. Februar 1933 als unverbindlich gilt, bezog sich nun ausschliesslich auf für jene Beteiligung erhebliche Tatsachen, nicht aber auf solche, die speziell für die Gerichtstandsklausel bestimmend waren. Es ist auch klar und unbestritten, dass der Rekursbeklagte keineswegs durch eine absichtliche Täuschung bewogen worden ist, der Gerichtstandsklausel, die ja in seinem Interesse in den Vertrag aufgenommen worden ist, zuzustimmen. Die Sache verhält sich nicht gleich, wie wenn der Rekursbeklagte Staatsverträge. Xo 48. 235 handlungs- oder urteilsunfähig gewesen oder durch Erregung gegründeter Furcht zur Unterzeichnung des Vertrages veranlasst worden wäre. Der Rekurrent hat auch nicht etwa behauptet, dass er sei b s t durch absichtliche Täuschung zur Gerichtstandsabrede veranlasst worden sei. Das Dreiergericht hat daher mit Recht angenommen, dass sich der Rekurrent durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit des Landgerichts Berlin unterworfen habe. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen. 48. Urteil vom 4. Dezember 1936 i. S. Nelson gegen Barret. Art. 1 des Gerichtsstandsvertrages mit Frankreich ist nicht anwendbar, wenn beide Parteien Franzosen sind. Bei Art. 5 des Gerichtsstandsvertrages spielen die Nationalität illld der Wohnort der Parteien keine Rolle. Nach dieser Bestimmung ist der schweizerische Richter illlZuständig für eine Erbschaftsstreitigkeit, die Bezug hat auf die Erbschaft eines an seinem französischen Domizil verstorbenen Franzosen. Für blasse vorsorgliche Massnahmen in Beziehung auf bestimmte Gegenstände ist nach Art. 2 bis des Gerichtsstandsvertrages der Richter des Ortes zuständig, wo die Gegenstände liegen. Zum Entscheid darüber, ob gewisse Vermögensgegenstände, die die Witwe eines Erblassers besitzt, zu der der Tochter des Erblassers zufallenden, mit dem Nutzniessungsrecht der Witwe belasteten Hälfte der Errungenschaft gehören illld deshalb dem Ehevertrag gemäss

zu inventarisieren sind, ist der Richter des Ortes zuständig, wo sich die Gegenstände befinden. Zulässigkeit der Anfechtung einer Klagefristansetzung wegen Unzuständigkeit des Richters, bei dem die Klage erhoben werden soll. A. - Nach Art. 326 der bernischen ZPO kann der Richter eine einstweilige Verfügung treffen, wenn ihm glaubhaft gemacht wird, dass deren Erlass aus einem der im Gesetze genannten Gründe sich rechtfertigt. Solche Gründe sind :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.